

Elisabethenschule Hofheim am Taunus

Staatlich anerkannte Realschule
und Mittelstufengymnasium im Aufbau
in freier Trägerschaft



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT (ISK)

ZUR PRÄVENTION VOR SEXUALISIERTER GEWALT

HOFHEIM, IM NOVEMBER 2023

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	3
2	MENSCHENBILD	5
3	RISIKOANALYSE	8
3.1	Fragen zur Personaleinstellung, -entwicklung und -verantwortung.....	8
3.2	Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz.....	9
3.3	Fragen zu Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen	9
3.4	Räumliche Situation.....	10
4	BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	11
5	VERHALTENSKODEX	15
5.1	Ziele eines Verhaltenskodex.....	15
5.2	Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen ..	15
5.3	Distanz und Nähe: Angemessenheit von Körperkontakt.....	16
5.4	Sprache und Wortwahl	17
5.5	Kleidung	17
5.6	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	18
5.7	Beachtung der Intimsphäre	19
5.8	Geschenke und Vergünstigungen	19
5.9	Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex	20
6	QUALITÄTSMANAGEMENT, PERSONALAUSWAHL UND FORTBILDUNGEN	21
7	ANLAUFSTELLEN UND HILFEEINRICHTUNGEN MIT KONTAKTDATEN	22
	ANHANG 1: HANDLUNGSLEITFADEN IM VERDACHTS- ODER BESCHWERDEFALL BEI SCHUTZBEFOHLENIEN	25
	ANHANG 2: HANDLUNGSLEITFADEN IM VERDACHTS- ODER BESCHWERDEFALL BEI SEXUELLEM ÜBERGRIFF GEGEN MITARBEITERINNEN ODER MITARBEITERN	26

1 Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt in der *Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*, dass Prävention vor sexualisierter Gewalt ein „integraler Bestandteil“ der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen darstellt und betrachtet sie als „Grundprinzip professionellen Handelns“¹.

Auf dieser Grundlage hat das Bistum Limburg zum 01. Mai 2011 im Bistum Limburg die Ordnung zur *Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)* in Kraft gesetzt, die die Rahmenbedingungen und Bestimmungen einer nachhaltigen Präventionsarbeit im Bistum definiert².

2017 veröffentlichte das Hessische Kultusministerium eine „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen“³. Zusammen mit Unterlagen zur bundesweiten Kampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sollen Schulen auf dieser Grundlage ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt erstellen.

Ein *Institutionelles Schutzkonzept (ISK)* stellt ein zentrales Instrument der Präventionsarbeit dar. Es stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt. Die einzelnen Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem wirkungsvollen Gesamtzusammenhang⁴. Ziel ist es, an der Elisabethenschule Hofheim sichere Räume für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende zu schaffen.

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, zuletzt vom 18.11.2019.

² Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung) des Bistums Limburg, zuletzt vom 01.05.2011.

³ Kultusministerium Hessen. Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen. Wiesbaden 2017.

⁴ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

Wichtig ist hierbei, dass die Entwicklung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ein stetiger Prozess sind. Dabei sind die jeweiligen Regelungen stets an konkrete Verhältnisse vor Ort zu adaptieren, wenn sich Rahmenbedingungen ändern.

2 Menschenbild

Christliches Menschenbild: Wertschätzung, Respekt, Kultur der Achtsamkeit

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elisabethenschule Hofheim am Taunus, die zur Katharina Kasper Gruppe GmbH gehört, unterrichten und begleiten wir Schülerinnen und Schüler in der Schule und arbeiten mit ihnen zusammen.

Die Schülerinnen und Schüler sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Es bedarf als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters, entsprechend unserem christlichen Menschenbild, die Begegnungen mit den Schülerinnen und Schülern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet für uns:

- Wir begegnen Schülerinnen und Schülern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Schülerinnen und Schülern.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltung muss von den Schülerinnen und Schülern überall dort spürbar und erlebbar sein, wo sie uns begegnen. Dies muss mit der Gewissheit einhergehen, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. **Jede Schülerin und jeder Schüler soll sich wohlfühlen können und darf**

sichere Lebensräume vorfinden. Sie sollen auch schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen sexualisierte Gewalt begegnet oder angetan wird.

Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden unserer Elisabethenschule Hofheim a. Ts. an der Implementierung und am Erhalt einer Kultur und eines Klimas der Achtsamkeit mitwirken.

„Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltern zurücktritt und eine ‚Weitwinkelsicht‘ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Schülerinnen und Schüler aufzubauen und feinfühler dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen [...], jungen Frauen [...] und Jungen oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“⁵

Deshalb stellt diese Perspektive die jeweilige Kultur des Umgangs in einer Schule und die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mittelpunkt und wird somit zum Verhaltenskodex.

Diese Perspektive setzt darauf, dass Regeln Ausdruck dieser Haltung und Kultur der Achtsamkeit sind, von den Beteiligten partizipativ erstellt werden, Übertretungen und Fehler offen angesprochen und reflektiert werden können und ein „einmal

⁵Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Reihe Arbeitshilfen Nr.246). Bonn 2014. S.46f.

aufgestellter Verhaltenskodex regelmäßig daraufhin überprüft wird, ob er ein Miteinander der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung sowie den Einsatz für die Kinderrechte zu entfalten hilft“⁶.

In diesem Sinne trägt ein Verhaltenskodex mit dazu bei, die Qualität der Arbeit in einer Einrichtung zu sichern und zu verbessern. Dem Verhaltenskodex geht eine Risikoanalyse voraus.

⁶Zimmer, Andreas u.a.: *Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention*. Weinheim und Basel 2014, S.237.

3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiges Instrument, um sich Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu machen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, u.a. im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz oder im Einstellungsverfahren⁷. Sie liefert hilfreiche Informationen darüber, welche Bedingungen, Strukturen, örtliche Gegebenheiten, Alltagsabläufe und Verfahrenswege vor Ort vorhanden sind.

Im Folgenden werden Leitfragen zur Durchführung einer umfangreichen Risiko- und Schutzfaktorenanalyse zusammengestellt, die in verschiedene Bereiche unterteilt sind. Diese dienen als Anregung und Unterstützung. Sie sind eine wesentliche Möglichkeit, eventuelle Schwachstellen und Schlupflöcher für potenzielle Täterinnen und Täter zu entdecken.

3.1 Fragen zur Personaleinstellung, -entwicklung und -verantwortung⁸

- Wird das Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt in Bewerbungsverfahren aufgegriffen (auch Referendarinnen und Referendare, Studierende im Praxissemester, Praktikantinnen und Praktikanten)?
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen?
- Liegen von allen Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen die Erweiterten Führungszeugnisse (EFZ) vor? Von wem müssen sie noch eingefordert werden?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht oder ist das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst überlassen?
- Gibt es Bevorzugen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

⁷ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

⁸ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

3.2 Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz⁹

- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überlassen?
- Wer ist an der Entwicklung von Regeln beteiligt?
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen können (z.B. Gruppenspiele, Hilfestellung beim Sportunterricht...)
- Gibt es Regeln in Bezug auf Körperkontakte?
- Unter welchen Bedingungen sind Geschenke erlaubt?
- Gibt es Vereinbarungen zur (dienstlichen) Nutzung von sozialen Netzwerken und Kommunikationsdiensten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Facebook, WhatsApp)?

3.3 Fragen zu Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen¹⁰

- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse (z.B. Benotungen)?
- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (z.B. aufgrund der Rolle/ Zuständigkeit, sozialer Abhängigkeiten)?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden (z. B. Vertrauenslehrer/-in, Beratungslehrer/-in)?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden (z.B. duschen, Erste Hilfe, Heimwehsituation)?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken (z.B. Einzelförderung)?

⁹ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

¹⁰ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

3.4 Räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer potenziellen Täterin leicht machen?
- Kann jede Person das Schulgelände unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle“ Ecken, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Gelände der Schule besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und die nicht von außen einsehbar sind?

Die Risikoanalyse wird nach jedem Verdachts- oder Vorfall, spätestens jedoch nach vier Jahren, hinsichtlich ihrer Aktualität und Plausibilität erneut durchgeführt. Näheres siehe auch im Abschnitt 6 zu „Qualitätsmanagement, Personalauswahl und Fortbildungen“.

4 Beratungs- und Beschwerdewege

Es ist uns wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit Rückmeldungen an die verantwortlichen Mitarbeitenden geben können. Ebenso müssen Schülerinnen und Schüler ihre Rechte kennen und darum wissen, um das Bewusstsein zu haben, sich beschweren zu können und zu dürfen.

Die folgenden Strukturen und Ansprechpartner an der Elisabethenschule Hofheim am Taunus sollen dieses Ziel unterstützen:

- Das Beratungsnetz Schule, darunter geschulte Fachkräfte für Prävention vor sexualisierter Gewalt und die aktuelle Vertrauenslehrkraft. Wer ihre Ansprechpartner sind, können die Schülerinnen und Schüler unter anderem über einen Aushang am schwarzen Brett im Klassenraum erfahren.
- Der Beschwerdebriefkasten: Für – evtl. auch anonym - formulierte Ideen, Anregungen und Beschwerden der Schülerschaft. Der Inhalt wird von den geschulten Fachkräften für sexualisierte Gewalt (*bewerben durch die Klassenleitungen*) regelmäßig gemeinsam nach dem *Vier-Augen-Prinzip* kontrolliert und bearbeitet.

Diese Regelungen sollten alle Schülerinnen und Schüler kennen, um ein gelingendes Beschwerdeverfahren auf einen guten Weg zu bringen.

Folgende Rechte werden allen Schülerinnen und Schülern per Aushang in den Klassen bekanntgegeben. Sie sind Grundlage der Klassenregeln, ihre Relevanz wird in Klassenlehrerstunden und Fachunterricht angepasst an Situation und Alter der Schülerinnen und Schüler fortlaufend thematisiert: ¹¹

Du hast das Recht, dich hier wohlfühlen! ¹²

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, Deine Meinung und Deine Vorschläge einzubringen. Du hast das Recht, Dich zu beschweren.

¹¹ siehe Kapitel 6: Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten.

¹² Bischöfliches Generalvikariat Trier und BDKJ Trier 2015: Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Trier 2015. S. 18 – 22.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf Dir drohen oder Angst machen. Niemand darf Dich erpressen, Dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört Dir!

Wir dürfen selbst bestimmen, wer uns berühren darf. Wir dürfen nicht zu Handlungen oder Berührungen jedweder Art gedrängt werden. Niemand darf uns gegen unseren Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne unser Einverständnis Bilder und Videos von uns posten, simsens oder anders im Internet teilen bzw. weiterschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf Deinen Wunsch hin gelöscht werden. Niemand darf einen Menschen durch peinliche oder herabsetzende Bemerkungen oder Gesten über seinen Körper verletzen.

4. Nein heißt NEIN!

Jeder Mensch hat das Recht, NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Wir haben das Recht, dass unser NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn jemand sich unwohl fühlt oder unsere persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt werden, haben wir immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig! Damit wir die Möglichkeit haben, uns zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder wir das Gefühl haben, dass etwas für uns nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat oder Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Die genannten Punkte sollen in einem Schaukasten und in jedem Klassenzimmer transparent aufgehängt werden.

Ein Beschwerdeverfahren sollte auf folgende Fragen Antwort geben:

1. Wie erfahre ich, wo ich mich beschweren kann?

- ❖ Hinweise per Aushänge, Flyer, Plakate.
- ❖ Aus dem Unterricht.
- ❖ Wiederkehrende Thematisierung im Schulalltag.
- ❖ Information durch psychosoziale Betreuung, durch das Beratungsnetzwerk oder die Schulpastoral.

- ❖ Schülerinnen- und Schülervertretung (SV).
- ❖ Vertrauenslehrer/-in.
- ❖ Schutzkonzept der Schule (wird über die Homepage veröffentlicht).

2. *Worüber kann ich mich beschweren?*

- ❖ Missachtung eigener persönlicher Rechte im schulischen und privaten Bereich.
- ❖ Vereinbarte Regeln in der Schule werden nicht eingehalten.
- ❖ Mitarbeitende halten sich nicht an den Verhaltenskodex.

3. *Bei wem und wie kann ich mich beschweren?*

- ❖ Schulleitung und Klassenleitung.
- ❖ Bei allen Mitarbeitenden.
- ❖ Bei Vertrauenspersonen innerhalb der Schule (Beratungsnetzwerk, Schulpastoral, Vertrauenslehrer).
- ❖ Bei dem Schulelternbeirat.
- ❖ Bei dem Klassensprecher / der Klassensprecherin und SV.
- ❖ Bei außerschulischen Ansprechpartnern (z.B. Pfarrer vor Ort, Beratungsstellen bei Fragen, Vermutung und Verdacht zu sexualisierter Gewalt).
- ❖ Dies geht: persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail.

Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten finden sich in Kapitel 7.

4. *Was passiert mit meiner Beschwerde?*

- ❖ Deine Beschwerden werden ernst genommen und bearbeitet.
- ❖ Du kannst dich darauf verlassen, dass Gespräche vertraulich behandelt werden, und nichts wird ohne Absprache mit Dir unternommen.
- ❖ Dein Anliegen, Deine Erwartungen und Lösungsvorschläge werden geklärt.
- ❖ Du bekommst Rückmeldung über Entscheidungen und Veränderungsmöglichkeiten.
- ❖ Beschwerden werden dokumentiert.
- ❖ Die Umsetzung beschlossener Maßnahmen wird eingeleitet und überprüft.

- ❖ Beschwerden werden ausgewertet, um wiederkehrende Probleme oder Folgeprobleme zu ermitteln und zukünftig zu vermeiden.

Die konkreten Handlungsleitfäden im Verdachts- oder Beschwerdefall bei Schutzbefohlenen sowie bei sexuellem Übergriff gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Anlagen 1 und 2 veranschaulicht.

Anonyme Beschwerden

Die erfolgreiche Bearbeitung einer Beschwerde setzt in der Regel die Kenntnis der beteiligten Personen voraus. Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldung nicht möglich, direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus.

5 Verhaltenskodex

Vertrauen und Nähe sind Bestandteile von pädagogischer Beziehung. Ein Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schülerinnen und Schülern und das angemessene Verhältnis von Nähe und Distanz. Dabei muss die Beziehungsgestaltung dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig sein. Es ist zu beachten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen sollten.

5.1 Ziele eines Verhaltenskodex¹³

Die *Ziele eines Verhaltenskodex* sind demnach die Schaffung von klaren und transparenten Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dazu beitragen,

- eine Haltung zu fördern und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren, die getragen ist von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz,
- Schutzbefohlene vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch zu schützen,
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben und vor falschem Verdacht zu schützen,
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern,
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in der Elisabethenschule wachzuhalten.

5.2 Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen¹⁴

Für die Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen gelten folgende *Verhaltensregeln*:

¹³ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

¹⁴ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

- Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. Besondere Belohnungen oder Sanktionen müssen pädagogisch begründet und mit der Schulleitung und der Klassenkonferenz abgesprochen sein.
- Lehrkräfte bauen keine privaten Freundschaften zur Schülerschaft auf. Verwandtschaftsverhältnisse und Privatkontakte zu Schülerinnen bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Anfragen von Schülerinnen und Schülern oder Sorgeberechtigten nach privaten Dienstleistungen oder individuell-vergüteten Tätigkeiten durch Lehrkräfte sind abzulehnen (z.B. privater Nachhilfeunterricht) bzw. bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
- Die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern außerhalb der Schule erfolgt über die E-Mailadressen der Schule, über das Schulportal bzw. über das Telefon.

5.3 Distanz und Nähe: Angemessenheit von Körperkontakt¹⁵

Hier geht es nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Er setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Schülerin bzw. den Schüler voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich und immer zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Mitarbeitenden verantwortlich, auch wenn Impulse von den Kindern und Jugendlichen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Verhaltensregeln zur Angemessenheit von Körperkontakt sind:

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Methoden, Übungen und Spiele werden so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Hilfestellungen im Sportunterricht sind vorher genau zu erklären und können von der Schülerin oder dem Schüler abgelehnt werden.

¹⁵ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

- Körperliche Zuwendung als Trost in Ausnahmesituationen (Trauer, Verletzung) kann hilfreich sein, wenn das Einverständnis der Schülerin vorher erfragt wurde.

5.4 Sprache und Wortwahl¹⁶

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen.

Verhaltensregeln zur Sprache und Wortwahl sind:

- Die Mitarbeitenden verwenden bei ihrer Interaktion und Kommunikation in keiner Form sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische Witze), ideologisches Vokabular, ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht gegenüber jedermann und beziehen aktiv und eindeutig dagegen Stellung.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind so an die jeweilige Zielgruppe angepasst.

5.5 Kleidung

In Bezug auf das Tragen von Kleidung ist in einer Arbeitsgruppe eine Kleiderordnung festgelegt worden. Diese besagt:

„Kleidung an der Elisabethenschule Hofheim

Grundsätzlich haben alle das Recht, frei über die Wahl ihrer Kleidung zu entscheiden. Da die Schule ein öffentlicher Ort ist, ist bei der Auswahl der Kleidung darauf zu achten, dass sich kein anderer dadurch gestört fühlt.

Die Kleidung ist so zu wählen, dass sie keine Einblicke in intime Bereiche gewährt; auch Unterwäsche gehört zur Intimsphäre. Die Kleidung ist frei von Aufdrucken, die Rassismus, Sexismus, Drogen oder Gewalt gutheißen.

Wer sich nicht an die genannten Einschränkungen hält, trägt an diesem Tag ein von der Schule gestelltes T-Shirt.

Auf das Tragen von Sonnenbrillen und Kopfbedeckungen im Schulgebäude wird verzichtet.“

¹⁶ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

5.6 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken¹⁷

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. In der Jahrgangsstufe 6 wird daher das Fach Medienpädagogik unterrichtet. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln zum Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken sind:

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern oder Jugendlichen der Einrichtung (z.B. soziale Netzwerke, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete. Sie grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen bei Facebook).

Der allgemeine Umgang mit den mobilen Endgeräten ist zudem in der Schulordnung festgelegt. Die Regelung hierzu ist in einer Arbeitsgruppe wie folgt konkretisiert worden:

„Nutzung von Mobiltelefonen an der Elisabethenschule Hofheim

Die aktive Benutzung von mobilen Endgeräten ist an der Elisabethenschule nicht gestattet bzw. nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft zulässig. Mobile Endgeräte sind aus diesem Grund nicht sichtbar und ausgeschaltet aufzubewahren.

Wird das mobile Endgerät während der Schulzeit und auf dem Schulgelände aktiv benutzt, wird das mobile Endgerät eingezogen und verbleibt für eine Woche bei der Schulleitung und kann nur von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Befinden sich mobile Endgeräte oder Zubehör während der Prüfungen jeglicher Art am Körper, wird dies als schwerer Täuschungsversuch geahndet. Mobile Endgeräte sind an Prüfungstagen zu Hause zu lassen bzw. in den Fächern einzuschließen.

¹⁷ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

Sollte das mobile Endgerät unbeabsichtigt den Unterricht stören, so wird die Schülerin / der Schüler einmalig ermahnt.“

5.7 Beachtung der Intimsphäre¹⁸

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln zur Beachtung der Intimsphäre sind:

- Auf Klassenfahrten wird vor dem Betreten der Schlafzimmer angeklopft.
- Reinigungspersonal und Hausmeister kündigen ihr Betreten in angemessener Weise an.
- Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler zu respektieren.
- Die gemeinsame Nutzung von Sanitärräumen durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Schülerinnen bzw. Schüler ist nicht zulässig.

5.8 Geschenke und Vergünstigungen

In Bezug auf die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gilt der aktuelle Erlass für die in den Schulen als Lehrkraft tätigen Beschäftigten des Landes Hessen.

Verhaltensregeln zum Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen sind:

- Private Geldgeschäfte mit Schülerinnen oder Schülern (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso wie Geschenke an einzelne Schülerinnen oder Schüler, die in keinem Zusammenhang mit der pädagogischen Aufgabe stehen, nicht erlaubt.
- Geschenke von einzelnen Sorgeberechtigten oder Schülerinnen / Schülern dürfen nur dann angenommen werden, wenn sie den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbestimmungen entsprechen.

¹⁸ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

5.9 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex¹⁹

Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, wird an dieser Stelle auch dargestellt, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

Verhaltensregeln zum Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex:

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schüler/innen oder gegenüber anderem Kolleg/innen angesprochen werden.
- Mitarbeitende machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kollegen und Kolleginnen gegenüber der Schulleitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen / Supervision / Konferenzen. Durch Handreichungen wird das Thema transparent gemacht und aktuell gehalten.

¹⁹ in Anlehnung an: Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Bistums Limburg, 2018.

6 Qualitätsmanagement, Personalauswahl und Fortbildungen

Nach jedem Verdachts- oder Vorfall, spätestens jedoch nach vier Jahren, ist das ISK hinsichtlich seiner Aktualität und Plausibilität von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Schulleitung, Mitarbeitervertretung, Eltern- und Schülervvertretung sowie geschulten Fachkräften für sexualisierte Gewalt zu überprüfen.

Die Schulleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch und verlangt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zudem wird das Thema in Personalgesprächen und Dienstversammlungen regelmäßig besprochen.

Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt organisiert die Schulleitung in Abstimmung mit der Mitarbeitervertretung innerhalb der Schule u. a. im Rahmen von Pädagogischen Tagen. Ferner informiert sie über aktuelle Fort- und Weiterbildungen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Schulämter, Wildwasser e. V. etc. und ermutigt zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

7 Anlaufstellen und Hilfeeinrichtungen mit Kontaktdaten

Elisabethenschule Hofheim

Geschulte Fachkräfte für sexualisierte Gewalt

Herr Beringer

t.beringer@eli-hofheim.de

Frau McDonald

b.mcdonald@eli-hofheim.de

Schulseelsorge und Schulsozialarbeit

Herr Dr. Tambour

h.tambour@eli-hofheim.schule

Frau McDonald

b.mcdonald@eli-hofheim.de

Mobbing

Frau Buckard

f.buckard@eli-hofheim.schule

Herr Beringer

t.beringer@eli-hofheim.de

Vertrauenslehrer

Herr Reuning

k.reuning@eli-hofheim.schule

Schulsanitätsdienst

Frau Thal

b.thal@eli-hofheim.schule

Sucht- und Gewaltprävention

Frau Lindenau

lindenau@eli-hofheim.de

Frau McDonald

b.mcdonald@eli-hofheim.de

Präventionsbeauftragte des Bistum Limburg
Fachstelle Gewalt am Bischöflichen Ordinariat Limburg zur Weiterleitung
bei mittelbarer Mitteilung

Herr Stephan Menne s.menne@bistumlimburg.de Telefon 06431 295-180
Telefon 0173 6232158
Frau Silke Arnold s.arnold@bistumlimburg.de Telefon 06431 295-315
Herr Matthias Belikan m.belikan@bistumlimburg.de Telefon 06431 295-111
praevention@bistumlimburg.de www.praevention.bistumlimburg.de

Präventionsbeauftragter der Alexianer GmbH

Herr Dr. Ralf Schupp r.schupp@alexianer.de Telefon 02501 96655150

Missbrauchsbeauftragte der Alexianer GmbH

Frau Jutta Muysers j.muysers@lvr.de Telefon 02173 1022000

Schulpsychologische Beratung am Staatlichen Schulamt

Zuständige Schulpsychologin, Staatliches Schulamt Rüsselsheim

Frau Carina Katzenbäcker Carina.Katzenbaecher@kultus.hessen.de

Telefon: 06142 5500 224, mobil: 0171 5277117

Beauftragte Personen bei Missbrauchsverdacht

Bischöfliche Ansprechperson in der Diözese Limburg bei Missbrauchsverdacht:

Herr Hans-Georg Dahl Hans-Georg.Dahl@bistumlimburg.de Telefon 0172 3005578

Frau Dr. med. Ursula Rieke Ursula.Rieke@bistumlimburg.de Telefon 0175 891039

Hilfetelefon Bistum Limburg

Hotline des Bistum Limburg in dringenden Notfällen Telefon 0151 17542390

Beratungsstellen bei Fragen, Vermutung und Verdacht von sexualisierter Gewalt

Erziehungsberatungsstelle des Main-Taunus-Kreises, u. a. besetzt mit einer Kinderschutzfachkraft nach §§ 8a und 8b SGB VIII

Frankenstraße 46, 65824 Schwalbach a. T., Telefon: 06196 / 659 2360

Mail: erziehungsberatung@mtk.org, www.mtk.org

Beratungsstellen und Telefonnummern in Notsituationen

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Anonym und kostenlos vom Handy und vom Festnetz

(Mo – Sa 14:00h – 20:00h und Mo/Mi/Do 10:00h – 12:00h)

Kinder- und Jugendschutztelefon der Stadt Frankfurt am Main: 0800 2010111

(Mo - Fr 8:00 - 23:00 Uhr, Sa -So 10:00 - 23:00 Uhr)

Internet: <http://www.kinderschutz-frankfurt.de>

Elterntelefon: 0800 / 111 0550

Anonym und kostenlos, vom Handy und vom Festnetz

(Mo – Fr 9:00h – 17:00h / Di und Do 17:00h – 19:00h)

Frauenberatungs- und Interventionsstelle im MTK

Telefon: 06192 / 24212

Mail: frauenberatungsstelle-fhfmtk@t-online.de

Anhang 1: Handlungsleitfaden im Verdachts- oder Beschwerdefall bei Schutzbefohlenen

Betroffene/r Schülerin oder Schüler nimmt Kontakt zu einer der beiden Fachkräfte für sexualisierte Gewalt oder einer anderen Person des Vertrauens auf



Genaue Dokumentation

Ersteinschätzung



Information an die Schulleitung
Besprechung mit Präventionsfachkräften
(Mehr-Augen-Prinzip)



Information an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Schulelternbeirats, dass es einen Verdachtsfall gibt (anonymisiert)



Information der Erziehungsberechtigten (so weit hierdurch der wirksame Schutz des Schülers / der Schülerin nicht in Frage gestellt wird)



Information an Träger, Bistum (anonymisiert)



Beratung durch Präventionsfachkräfte und Verdachtsabklärung – anonymisiert – durch Fachberatungsstelle

(„insoweit erfahrene Fachkraft“ IEF)



Empfehlung zum weiteren Vorgehen



Gespräch mit betroffener Schülerin / betroffenem Schüler und Präventionsfachkräften, Austausch über das weitere Vorgehen

Nach Abschluss:

Information an Elternbeirat, Träger, Bistum (anonymisiert) über das Vorgehen

Anhang 2: Handlungsleitfaden im Verdachts- oder Beschwerdefall bei sexuellem Übergriff gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern

Handlungsleitfaden der Alexianer, aus Leitfaden 02/2020

